



## **Entsprechenserklärung**

### **zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Waldenburg, im Dezember 2022

*Die R. STAHL AG hat den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex 2022“) von dessen Bekanntmachungen an entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:*

#### **B. 5**

*Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.*

Eine Altersgrenze für Vorstände war und ist nicht festgeschrieben. Bei der Besetzung von Führungspositionen steht bei R. STAHL die Qualifikation, Fachkompetenz und Erfahrung der betreffenden Vorstände im Vordergrund.

#### **C.1 Satz 1 - 5**

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.*



Der Aufsichtsrat hält es nicht für sinnvoll, sich abstrakt ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu geben, so dass über den Stand der Umsetzung auch nicht berichtet werden kann. Vielmehr werden Kriterien wie Internationalität, Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, potentielle Interessenkonflikte, die Zahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und Diversität – nach Festlegung und Gewichtung der gewünschten Kompetenzen im Einzelfall – bei der intensiven und abwägenden Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt.

## **C.2**

*Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.*

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wurde und wird keine Altersgrenze berücksichtigt. Nicht das Alter, sondern die Kompetenz und Gesundheit sind maßgeblich. Darüber hinaus hält der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat für nicht erforderlich, da er auch so, wie in der Vergangenheit gezeigt, rechtzeitig für einen Generationswechsel Sorge tragen wird.

## **D.4**

*Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.*

Einen Nominierungsausschuss im obengenannten Sinne gibt es bei R. STAHL nicht. Wir sind der Meinung, dass die Größe unseres Aufsichtsrats (sechs Mitglieder von der Kapitaleseite) keinen separaten Ausschuss zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten rechtfertigt. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ([hier](#) zugänglich) empfehlen die Anteilseignervertreter im Verwaltungsausschuss Vorschläge für geeignete Kandidatinnen und Kandidaten an das Gesamtgremium.



#### **D. 9**

*Der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.*

Der Abschlussprüfer prüft, ob die Erklärung gemacht wurde, und ob sie zugänglich gemacht wurde. Ferner schaut er im Rahmen der Prüfung, ob etwas Wesentliches auffällt, dass gegen seine Kenntnisse aus der Abschlussprüfung spricht. Eine darüber hinaus gehende detaillierte Prüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der Unternehmensgröße und Strukturen bei R. STAHL nicht für erforderlich.

#### **F.2**

*Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.*

Konzernabschlüsse und -lageberichte werden gemäß den gesetzlichen Fristen binnen vier Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Die wesentlichen finanziellen Eckdaten eines Geschäftsjahres veröffentlichen wir vorab in Anlehnung an den zeitlichen Rahmen der vom DCGK formulierten Empfehlung binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende.

Verpflichtende unterjährige Finanzinformationen werden – wenn nicht durch gesetzliche Fristen anders bestimmt – im zeitlichen Rahmen der vom DCGK formulierten Empfehlungen veröffentlicht.

#### **F. 5**

*Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Kodex mindesten fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.*

Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen wurden schon in der Vergangenheit auf Basis der früheren Empfehlungen mindestens fünf Jahre auf der Internetseite



zugänglich gehalten. Für die Erklärung zur Unternehmensführung insgesamt wird dieser (neuen) Empfehlung beginnend mit der Fassung für 2019 entsprochen.

#### **G.10**

*Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.*

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Empfehlung nach Satz 1 bei einem Unternehmen der Größenordnung von R. STAHL nicht praktikabel ist. Wie im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 bereits beschrieben, wurde mit der Aktualisierung der Vorstandsverträge im Frühjahr 2019 die Gewichtung der langfristigen Komponente (LTI mit einem Dreijahreszeitraum) verstärkt und daran ein verpflichtendes Eigeninvestment in R. STAHL-Aktien während der Vertragslaufzeit geknüpft. Im Zeitpunkt der Auszahlung muss das Vorstandsmitglied nachweisen, Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 50 % eines jährlichen Grundgehalts (brutto) zu halten. Diese sind mindestens bis zur Fälligkeit der letzten langfristigen variablen Vergütung, auf die nach dem Dienstvertrag Anspruch besteht, in seinem Eigentum zu halten. Das LTI wird fällig mit der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Gewinnverwendung für das letzte Geschäftsjahr des Dreijahreszeitraums beschlossen hat.

#### **G.18 Satz 2**

*Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.*

Die bis einschließlich August 2022 geltende variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder orientierte sich an der Höhe der ausgezahlten Dividende, soweit sie 20 % vom Grundkapital je Aktie überstieg. Sie war begrenzt auf das Doppelte der festen jährlichen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Damit erfüllte die bis August 2022 geltende variable Vergütung nicht das Kriterium der „Nachhaltigkeit“ im Sinne dieser Empfehlung.



Am 13. Juli 2022 hat die Hauptversammlung ein neues Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gebilligt, das keine variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mehr vorsieht und die entsprechende Anpassung der Vergütungsregelung in der Satzung beschlossen. Die am 13. Juli 2022 beschlossene Fassung der Satzung wurde am 16. August 2022 im Handelsregister eingetragen. Die neue Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder gilt daher gemäß § 14 Abs. 6 der Satzung seit September 2022. Sie steht vollständig im Einklang mit den Empfehlungen des Kodex 2022.

*Den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 (nachfolgend „DCGK 2019“) – hat die R. STAHL AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2021 bis zur Veröffentlichung des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 grundsätzlich entsprochen, mit Ausnahmen der Empfehlungen in B.5, C.1 Satz 1-4, C.2, D.4, D.9, F.2, F.5, G.10 und G.18 Satz 2. Für die Begründung der genannten Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK 2019 gilt die Begründung zu den Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK 2022 entsprechend.*